

NDA - VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

auf Gegenseitigkeit



zwischen

DieDS-Akademie / DieDS-Consulting UG (HRB 724835, Amtsgericht Mannheim)
vertreten durch den Inhaber/Geschäftsführer Karl-Heinz Henryk Czogalla
Andreas-Hofer-Weg 6
69121 Heidelberg

-im folgenden auch „**DieDS**“ genannt-
und

.....
Name, Vorname, Firma

.....
Anschrift: Straße, Nr.

.....
Land, PLZ, Ort

-im folgenden auch „**Partner**“ genannt-
-nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ oder jeweils einzeln die „Parteien“ genannt-

Präambel

DieDS hat aufgrund Ihrer Aktivitäten vielfältige internationale Kontakte wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Art zu Unternehmern und Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Polnisch-Schlesisch-Europäischen Brücke <http://www.dieds-akademie.com/EU-projects> und der Generalvertretung Sankt Petersburg, des German-Institut <http://www.German-Institut.com> .

DieDS ist dabei eine weltweite Plattform die **German-MATRIX-Community** für Projekte, Unternehmer und Investoren zu entwickeln <http://www.German-MATRIX.de>

DieDS vermittelt für internationale Projekte Kontakte zu Investoren und für Investoren Kontakte zu Projekten. Über alle Verhandlungen und jeglichen Informationsaustausch mit unseren Kontakten sind wir jederzeit in Kenntnis zu setzen.

DieDS und **Partner** werden im Vorfeld vertrauliche Informationen betreffend dieser Projekte und zu potentiellen Investoren/Käufern austauschen. Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen werden die Parteien sodann die Möglichkeit einer Zusammenarbeit prüfen und sich auch über die Einzelheiten einer Zusammenarbeit verständigen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§1 Definition

„Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der empfangenden Partei schriftlich, elektronisch oder mündlich, direkt, oder indirekt von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

NDA - VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

auf Gegenseitigkeit

§2 Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Die jeweils empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen. Sie trifft geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern.

(2) Die jeweils empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Durchführung des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird die jeweils empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht nutzen um die Informationen selbst zu verwerten, oder um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der offenlegenden Partei zu verschaffen.

(3) Die jeweils empfangende Partei wird nach Beendigung dieser Vereinbarung auf Aufforderung der offenlegenden Partei sämtliche Dokumente, Unterlagen und sonstige Datenträger zurückgeben, zerstören, oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern.

§3 Ausnahmen zu den Vertraulichkeitsverpflichtungen

(1) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 gelten nicht, wenn:

a) die jeweils offenlegende Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der empfangenden Partei erteilt hat,

oder

(b) die jeweils empfangende Partei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat, oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitserklärung verstößt. Informationen dürfen von der jeweils empfangenden Parteien ihre Berater weitergegeben werden, sofern diese infolge ihrer konkreten Berufsausübung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind, oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der jeweils empfangenden Partei hierzu verpflichtet sind.

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die jeweils empfangende Partei bereits öffentlich bekannt war, oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde.

§4 Informationsvermittlung

(1) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die gegenüber der jeweils empfangenden Partei im Rahmen der Durchführung des Vorhabens offengelegten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus.

Insbesondere verbleiben die von der jeweils offenlegenden Partei weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum dieser Partei.

NDA - VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

auf Gegenseitigkeit

Ferner räumt die jeweils offenlegende Partei durch die Vereinbarung keinerlei Rechte, insbesondere Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Optionen an den mitgeteilten Informationen ein.

(2) Die jeweils offenlegende Partei übernimmt für die mitgeteilten Informationen keinerlei Haftung. Insbesondere wird keine Haftung oder anderweitige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren, übernommen.

§5 Nichtumgehungsklausel

Die jeweils empfangende Partei bestätigt vollen Nichtumgehungs- und Quellenschutz. Sie verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für weitere 24 Monate, mit den durch **DieDS** und **Partner** offen gelegten Kontakten, Firmen, Eigentümern bzw. Vermittlern nur mit Zustimmung der jeweils offenlegenden Partei in Kontakt zu treten. Die empfangende Partei wird auch nicht indirekt über etwaige Partner Kontakt aufnehmen, bzw. diese Kontakte auch keinem Dritten zugänglich machen. **DieDS** und **Partner** werden die im Verlauf des Prüfungs- und Verhandlungsprozesses von der jeweils offenlegenden Partei oder von Dritten erstellten Unterlagen nicht ohne Zustimmung von der jeweils offenlegenden Partei für andere Investitionsvorhaben verwenden, auch nicht als Muster oder Vorlage.

§6 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn beide Parteien die Vereinbarung unterzeichnet haben und läuft für fünf Jahre.

(2) Die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung gelten für die Dauer von drei weiteren Jahren nach Vertragsende fort.

§7 Verbundene Unternehmen

Die Vertraulichkeitsverpflichtung der jeweils empfangenden Partei gilt auch für deren verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG. Die jeweils empfangende Partei wird dafür Sorge tragen, dass diese sich vor Weitergabe der Informationen in gleicher Weise wie sie selbst einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterwerfen.

§8 Keine Gewährleistung

Die jeweils offenlegende Partei übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keinerlei Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der überlassenden vertraulichen Informationen, insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und/ oder Brauchbarkeit, sowie dass diese Informationen frei von Rechten Dritter sind.

§9 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Erklärung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

NDA - VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

auf Gegenseitigkeit

(3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg.

(5) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts und der einschlägigen Verweisungsregeln des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

(6) Die Parteien bestätigen unwiderruflich, dass sie die Rechtskraft einer per Fax oder Email versandten Unterschrift bei dieser Vereinbarung anerkennen.

(7) **DieDS** und **Partner** erkennen die in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Bestimmungen als für sie rechtlich verbindlich an. Diese bestätigen sie mit Ihrer Unterschrift.

– Für **Partner** unterzeichnet durch:
(jede Seite ist zu unterzeichnen)

_____ / _____ / _____
Ort Datum Unterschrift, Stempel

Name, Vorname: _____

Position: _____

Email: _____

Telefon: _____

– Für **DieDS** unterzeichnet durch:

_____ / _____ / _____
Ort Datum Unterschrift, Stempel

Name, Vorname: _____

Position: _____

Email: _____

Telefon: _____